

Bildungs- und Betreuungsvertrag

zwischen

AWO Betriebsträger und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Rosenastraße 38
86150 Augsburg
als Träger der

AWO Kindertagesstätte Sonnenlech
Dr.-Otto-Meyer-Straße 30 1/2
86169 Augsburg
vertreten durch die Leitung
- nachfolgend Träger genannt -

und

Frau/Herrn/Familie
als Personensorgeberechtigte/r des Kindes

(geb. am)

- nachfolgend Personensorgeberechtigte/r genannt -

§ 1 Aufnahme des Kindes, Beendigung des Vertrages

- (1) Der Träger nimmt das oben genannte Kind ab dem in die Einrichtung auf.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 2 Buchungszeit, Gebühren

- (1) Die zwischen Personensorgeberechtigten und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Anlage II) geregelt.
- (2) Die Gebühren errechnen sich aus der nach Buchungszeit gestaffelten Betreuungsgebühr zzgl. Spiel-, Getränke- und ggf. Verpflegungsgeld. Die Höhe der Gebühren kann der für das entsprechende Betriebsjahr gültigen Gebührensatzung entnommen werden.
- (3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt im Lastschriftverfahren. Personensorgeberechtigte benennen hierfür ihre Bankverbindung und unterzeichnen die Einzugsermächtigung (Anlage III).

§ 3 Satzung, Gebührensatzung, Konzeption

- (1) Der Träger hat eine Einrichtungskonzeption, Satzung und Gebührensatzung, die weitere relevante Informationen enthalten, erstellt. Diese Dokumente sind in ihren jeweilig gültigen Fassungen verbindliche Bestandteile dieses Vertrags.

- (2) In der Einrichtungskonzeption sind die Grundlagen, Methoden und Inhalte der pädagogischen Arbeit beschrieben. Diese liegt zur Ansicht in der Einrichtung aus. Änderungen der Einrichtungskonzeption werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch schriftliche Mitteilung oder Aushang in der Kindertagesstätte durch den Träger erfolgen.
- (4) Ergänzend zu diesem Vertrag samt verbindlichen Anlagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

§ 4 Früherkennungsuntersuchung und Impfblatt

- (1) Der/die Personensorgeberechtigte/n wurde/n auf die Pflicht, die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen, aufmerksam gemacht.
- (2) Der/die Personensorgeberechtigte/n hat/haben das Infoblatt "Geimpft - geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege" erhalten.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

Augsburg, den

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r I

Ggf. Unterschrift Personensorgeberechtigte/r II

Unterschrift Leitung

Anlagen